

## Bescheid

über die Notifizierung  
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011  
(EU-Bauproduktenverordnung)

### Neufassung

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamts**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Tykiel

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: vty@dibt.de

Datum:

13.05.2026

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.05.03.01#33/308-4

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 18.03.2025 wird der

KRIWAN Testzentrum GmbH  
Teslastraße 2  
74670 Forchtenberg

mit dem Standort:

**KRIWAN Testzentrum GmbH**  
**Teslastraße 2**  
**74670 Forchtenberg**

**Kennnummer: 1772**

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Produktzertifizierungsstelle**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte.

Die Europäische Kommission hat das Verzeichnis der notifizierten Stellen am 19.05.2026 entsprechend aktualisiert.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.



Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Dauerfunktionsprüfungen nach EN 1191 für Produkte nach EN 16034
  - Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V.  
PIV Prüfinstitut Schlösser und Beschläge Velbert  
Wallstraße 41  
42551 Velbert
- Prüfungen zur Bestimmung des Feuerwiderstandes nach EN 1634-1 und der Rauchdichte nach EN 1634-3 für Produkte nach EN 1154, EN 1155, EN 1158 und EN 16034
  - Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW)  
Marsbruchstraße 186  
44287 Dortmund
- Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 14604 für Rauchwarnmelder
  - TÜV Rheinland InterCert. Kft.  
Gizella út 51-57  
1143 Budapest  
Ungarn

Mit der Erteilung der Befugnis ist die Ermächtigung nach Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verbunden, die Prüfungen für die in der Anlage entsprechend gekennzeichneten Bauprodukte außerhalb der eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen durchzuführen oder unter eigener Aufsicht durchführen zu lassen, soweit die Kompetenz zur Durchführung der jeweiligen Prüfung durch die Akkreditierung bestätigt ist (vgl. Akkreditierungsurkunde D-ZE-12091-01-00 der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) vom 20.04.2023 in Verbindung mit der Akkreditierungsurkunde D-PL-12091-01-00 vom 26.10.2022 einschließlich Anlagen).

Diesem Bescheid liegen die folgenden Akkreditierungsurkunden der DAkKS einschließlich Anlagen zu Grunde:

- Akkreditierungsurkunde D-ZE-12091-01-00 vom 20.04.2023  
Anlage vom 20.04.2023, gültig ab 11.11.2020
- Akkreditierungsurkunde D-PL-12091-01-00 vom 26.10.2022
- Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-12091-01-01 vom 06.12.2023  
Anlage vom 06.12.2023, gültig ab 06.12.2023
- Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-12091-01-02 vom 26.10.2022  
Anlage vom 26.10.2022, gültig ab 26.10.2022

**Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.



2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. **Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist im Hinblick auf die diesem Bescheid zugrunde liegenden Akkreditierungsurkunden spätestens mit dem Ende des als nächstes ablaufenden aktuellen Akkreditierungszyklus ein Nachweis der DAkkS über die Aufrechterhaltung der betreffenden Akkreditierung oder eine neue Akkreditierungsurkunde und Teil-Akkreditierungsurkunden vorzulegen. Der als nächstes ablaufende aktuelle Akkreditierungszyklus endet vorliegend am 19.04.2028.**

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 07.12.2020.**

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. **Der Gebührenbescheid wird nachgereicht.**

#### Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich  
Referatsleiter

